Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Abfallsatzung

des

Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-

Kooperation“

- REK -

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)
Geschäftsstelle
Immenburgstr. 22
53121 Bonn
info@zv-rek.de
www.zv-rek.de

Satzung

über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes

„Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK-

Vorbemerkung 3
§ 1 Öffentliche Einrichtung 4
§ 2 Aufgaben 4
§ 3 Abfälle 5
§ 4 Abfallentsorgungsanlagen 5
§ 5 Benutzung der Entsorgungsanlagen 6
§ 6 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang 6
§ 7 Ausschluss von der Entsorgungspflicht 6
§ 8 Anfall der Abfälle 6
§ 9 Unterbrechung der Abfallentsorgung 7
§ 10 Umlagen 7
§ 11 Mitteilungs- und Informationspflichten 7
§ 12 Inkrafttreten 7

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, von §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 19. Dezember 2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Das Verbandsgebiet des Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – (im Folgenden: Zweckverband REK) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder der Bundesstadt Bonn, des Landkreises Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreises sowie des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes REK werden von den Kreisen bzw. Landkreisen, der bonnorange AöR, der RSAG AöR sowie dem Zweckverband REK wahrgenommen.

Die Bundesstadt Bonn hat ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger befreiend auf die bonnorange AöR übertragen, soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband REK übertragen wurde. Der bonnorange AöR obliegt insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen sowie die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Bundesstadt Bonn.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die Erfüllung dieser Aufgaben sowie derjenigen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die nicht auf den Zweckverband REK übertragen wurde, hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen.

Der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit die Erfüllung einzelner Aufgaben nicht auf den Zweckverband REK übertragen wurde. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied.

Der Zweckverband REK übernimmt gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung einzelne näher bestimmte Aufgaben und Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Zu den Aufgaben zählt damit im übertragenen Umfang die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, die im Gebiet des Zweckverbandes anfallen. Die Aufgaben der Sammlung und des Transportes von überlassungspflichtigen Abfällen obliegen im Wesentlichen auch weiterhin den Verbandsmitgliedern als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Der Verband ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm diese Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband REK besteht aus den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn-Kreis. Er nimmt auf dem Gebiet des Zweckverbandes die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Landesabfallgesetze NRW und RLP, den Abfallwirtschaftskonzepten der Verbandsmitglieder sowie der Verbandssatzung im übertragenen Aufgabenumfang in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Der Zweckverband REK betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze, der Abfallwirtschaftskonzepte der Verbandsmitglieder und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Aufgaben

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung umfasst die Entsorgung von Abfällen durch den Verband insbesondere die Entsorgung von Sperrmüllabfällen, die Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten, die Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten**,** die Entsorgung der sonstigen angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG sowie die Sickerwasserreinigung, Dazu gehören Maßnahmen des Recycling, der Sortierung, Verwertung (insbesondere der energetischen Verwertung), Behandlung (der thermischen Behandlung), Lagerung und Ablagerung im Sinne des § 6 KrWG sowie alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen. Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung folgt jeweils im Einzelnen aus § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung.

(2) Der Zweckverband REK übernimmt zudem anstelle des Verbandsmitgliedes Landkreis Neuwied und nach Maßgabe dessen Abfallsatzung die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunfts-

bereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.

(3) Im Übrigen wird das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder den Umladestationen von den für die Einsammlung und Beförderung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

§ 3 Abfälle

Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivkatalog - nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt - aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener oder in seinem Auftrag betriebener Abfallentsorgungsanlagen. Dies betrifft insbesondere:

a) Müllverwertungsanlage Bonn GmbH

b) Kompostwerke der KRS KompostWerke GmbH & Co. KG

c) Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA

d) Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Linkenbach

e) Anlage Rudolf-Diesel-Str. 10, Neuwied

f) Sperrmüllentsorgungsanlage Troisdorf der RSAG mbH

(2) Die Zuordnung der dem Benutzungszwang unterliegenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach § 6 zu den in Abs. 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Verband ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Benutzung der Entsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

(2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 6 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang

(1) Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen bzw. an die Annahmestellen zu befördern, soweit es sich um solche im Sinne von § 3 handelt.

(2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 3 sind im Rahmen des § 17 Abs. 1 KrWG verpflichtet, diese Abfälle dem Verband zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie durch die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht erfasst oder eingesammelt und befördert werden.

§ 7 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Köln auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Anfall der Abfälle

(1) Als in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen zur Entsorgung angefallen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 4 genannten Anlagen.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 4 genannten Anlagen übernommen worden sind.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen.

(4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzungen der Abfallentsorgungsanlagen, etwa infolge von höherer Gewalt, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Im Falle des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren bzw. Umlage oder auf Schadensersatz.

§ 10 Umlagen

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 der Verbandssatzung.

§ 11 Mitteilungs- und Informationspflichten

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle im Sinne von § 3 anzuzeigen.

(2) Sie haben über Abs. 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 7. Dezember 2016 in Kraft.

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Achim Hallerbach
Geschäftsführer

Manfred Becker
Geschäftsführer